

Landfrauenverein Meinersen und Umgebung

Neue Satzung zum 26.01.2006

§ 1

Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Meinersen und Umgebung
- (2) Der Verein wurde gegründet am 27.02.1946
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Ahnsen, Böckelse, Dalldorf, Hillerse, Höfen, Meinersen, Leiferde, Päse, Ohof, Seershausen, Volkse, Vollbüttel,
- (4) Der Landfrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der Landfrauenvereine Gifhorn-Süd e.V. und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch über konfessionell, setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind..
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau kann Mitglied werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Einzelpersonen, die sich um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied berufen werden.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Jahreshauptversammlung
 2. Der Vorstand.
 3. der erweiterte Vorstand (Ortsvertrauensfrauen)

§ 5

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet 1x jährlich statt.
- (2) Die Einladungen zu den Versammlungen und weiteren Veranstaltungen sollen auf vereinsübliche Weise ergehen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Rechnungsprüferinnen
 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. Wahl des Vorstandes
 9. Wahl oder Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen
 10. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 11. Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 13. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossener Wahlordnung.
- (5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

der Vorsitzenden

der stellvertretenden Vorsitzenden

der Schriftführerin

der stellvertretenden Schriftführerin

der Kassenführerin

der stellvertretenden Kassenführerin

der Pressewartin, der stellvertretenden Pressewartin (Internet beauftragte)

bis zu 2 weiteren Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Hat ein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr erreicht, ist eine Wiederwahl nur in Ausnahmefällen möglich, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e.V.

3. Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen

4. Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

(6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(7) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.

- (1) Die Ortsvertrauensfrauen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
- (4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt.

§ 10

Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Mitglieder ab einem Alter von 80 Jahre und einer Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren sind nicht mehr beitragspflichtig.

§ 11

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung entscheiden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der Landfrauenvereine Gifhorn-Süd e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand des Landfrauenverein Meinersen und Umgebung zu § 9

1. Berufung des Wahlausschusses

- 1.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss berufen, der aus drei Mitgliedern besteht.
- 1.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mindestens 8 Wochen auf der Versammlung vor der Wahl von den dort anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern berufen.
- 1.3. Der Wahlausschuss wird vom erweiterten Vorstand bestimmt.
- 1.4. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine Wahlausschussvorsitzende.

2. Vorbereitung der Wahlen

- 2.1. Der Wahlausschuss trifft alle für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vorbereitungen.
- 2.2. Er beginnt seine Arbeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin mit der Bekanntgabe Des Wahltermins, der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
- 2.3. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie dem Wahlausschuss bekannt gegeben werden.
- 2.4. Der Wahlausschuss holt die Zustimmung der Kandidatinnen für die Wahl ein.
- 2.5. Liegen bis zum Wahltermin für einzelne Positionen keine Wahlvorschläge vor, so können die Mitglieder noch auf der Jahreshauptversammlung Kandidatinnen für den Vorstand vorschlagen.

3. Durchführung der Wahlen

- 3.1. Die Wahlen erfolgen nach der Satzung des Landfrauenvereins Meinersen und Umgebung § 9 (3)
- 3.2. Die Wahlen werden von der Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Sie wird von den beiden weiteren Wahlausschussmitgliedern unterstützt. Der Wahlausschuss kann weitere Wahlhelferinnen zur Mithilfe benennen.
- 3.3. Vor der Wahl erhalten die Kandidatinnen die Gelegenheit, sich kurz persönlich vorzustellen.
- 3.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel in Einzelwahlgängen, wobei die Wahl der Stellvertreterinnen der einzelnen Positionen und die Beisitzerinnen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden können.
Die Ortsvertrauensfrauen werden von den jeweiligen Vertreterinnen ihres Zuständigkeitsbereiches gewählt.
- 3.5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmmehrheit, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

3.6. Das Ergebnis der Wahlen wird in einer Niederschrift festgehalten, die von allen Wahlausschussmitgliedern unterschrieben wird. Die Wahlunterlagen müssen 8 Wochen bei der Wahlausschussvorsitzenden aufbewahrt werden.

Die Wahlordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26. Januar 2006 beschlossen.